

Genehmigungsantrag der Firma RWE Power AG

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.21.1-(1.3)-01/08

Gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in der derzeit gültigen Fassung wird folgendes bekannt gegeben:

Die Firma RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln beabsichtigt in Eschweiler, ca. 500 m östlich der Ortslage Fronhoven Neu-Lohn, mit Teilbereichen auf dem Gebiet der Gemeinde Inden eine Deponie für Kraftwerksreststoffe zu errichten und zu betreiben.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) ein Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602/SGV. NRW. 2010) durchzuführen. Für die Durchführung dieses Verfahrens ist die Bezirksregierung Köln nach § 2 Abs. 1 und 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (GV.NRW.S.662/SGV.NRW.282) als obere Umweltschutzbehörde zuständig.

Der eingereichte Plan umfasst im wesentlichen folgende Vorhabensbestandteile:

- Ablagerungsbereich der Deponie,
- Zwischenlager,
- Betriebsbereich der Deponie mit Bandanlage und Zufahrtsweg sowie
- sonstiger Bereich mit Ausgleichsflächen.

Bei der Deponie handelt es sich um ein Vorhaben für welches gemäß § 3a UVPG i.V.m. Nr. 12.2 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der Antrag auf Planfeststellung und die zugehörigen Unterlagen, einschließlich der entscheidungserheblichen Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung, mit einem landschaftspflegerische Begleitplan und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, sowie weiteren Fachgutachten, die das Vorhaben, seinen Anlass, die die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG NRW und § 9 Abs. 1b UVPG in der Zeit vom

21.04.2008 bis einschließlich 20.05.2008

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

- a) Bezirksregierung Köln
Zeughausstr. 2-10
Dezernat 52, Zimmer K127
50667 Köln

Zeiten:

Montag bis Freitag

08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

b) Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
Zimmer 447 a
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Zeiten:

Montag bis Mittwoch	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr 14:00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr 14:00 Uhr bis 17:45 Uhr
Freitags	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

c) Gemeinde Inden
Der Bürgermeister
Zimmer 22
Rathausstr. 1
52459 Inden

Zeiten:

Montag bis Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 14:00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitags	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln bzw. den übrigen o.a. Stellen möglich.

Gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW können bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum

18.06. 2008

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln oder die o.a. Stellen zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adresse unleserlich ist, nicht berücksichtigt werden können.

Mit Ablauf der genannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen an den Vorhabensträger sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben innerhalb von maximal drei Monaten erörtert.

Der Erörterungstermin wird rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, ortsüblich bekannt gegeben. Diejenigen die Einwendungen erhoben haben, der Träger des Vorhabens und die Behörden werden über den Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, das die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Köln, 31. März 2008

Im Auftrag
gez. Seitz